



# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 30

1. Januar 2020

Nummer 1

## Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>1. Landkreis Stendal</b>	
Stellenausschreibung Erster Beigeordneter des Landkreises Stendal (m/w/d) .....	1
Stellenausschreibung Zweiter Beigeordneter des Landkreises Stendal (m/w/d) .....	1
<b>2. Hansestadt Stendal</b>	
Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr .....	2
der Hansestadt Stendal – Feuerwehrentschädigungssatzung – Feuerwehruwendungs-Richtlinie .....	3
Bekanntmachung zur 4. - ordentlichen - öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Wirtschaftsförderungs- und Vergabeausschusses am 16.01.2020 ...	4
Bekanntmachung zur öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 15.01.2020 .....	4
Bekanntmachung zur öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Finanzausschusses am 14.01.2020 .....	5
Bekanntmachung zur öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Jugend, Frauen, Familie und Soziales am 13.01.2020 .....	5
Bekanntmachung zur öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kultur-, Schul- und Sportausschusses am 14.01.2020 .....	5
Bekanntmachung zur stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Liegenschaftsausschusses am 13.01.2020 .....	5
<b>3. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land</b>	
Hauptsatzung der Gemeinde Schollene vom 29.08.2019 .....	6
Genehmigung der Hauptsatzung der Gemeinde Schollene vom 23.10.2019 .....	7

### Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Stendal

#### Stellenausschreibung Erster Beigeordneter des Landkreises Stendal (m/w/d)

Bei dem Landkreis Stendal, Land Sachsen – Anhalt, ist die Stelle des Ersten Beigeordneten neu zu besetzen.

Der Landkreis Stendal liegt im Norden des Landes Sachsen-Anhalt. Er besteht aus sechs Einheits- und drei Verbandsgemeinden mit 111.546 Einwohnern und umfasst eine Fläche von 2.423 km<sup>2</sup>. Er ist somit einer der größeren, jedoch mit einer Bevölkerungsdichte von 46 Einwohnern je km<sup>2</sup> einer der dünn besiedeltesten Landkreise Deutschlands. Die Kreisausdehnung beträgt in Nord-Süd-Richtung 70 km und in Ost-West-Richtung 56 km. Kreisstadt ist die Hansestadt Stendal. Sie ist die größte Stadt im Landkreis.

Zusammen mit dem Altmarkkreis Salzwedel bildet der Landkreis Stendal eine einheitliche Wirtschaftsregion. Geprägt wird der Landkreis durch eine leistungsfähige Landwirtschaft und dem Mittelstand, wobei das Handwerk überwiegt.

Der Beigeordnete wird für die Dauer von sieben Jahren als hauptamtlicher Beamter bestellt.

**Die Vorstellung der Bewerber erfolgt auf der Sitzung des Kreistages am 19.03.2020.  
Die Wahl erfolgt durch den Kreistag am 02. April 2020.  
Der Amtsantritt ist der 17. Juni 2020.**

Die Besoldung erfolgt nach der Kommunalbesoldungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt in die **B 3**.

Der Beigeordnete ist der 1. allgemeine Vertreter des Landrates. Gleichzeitig leitet er das Dezernat I sowie das Umweltamt. Dem Beigeordneten kann die Wahrnehmung von Aufsichtsratsmandaten und Vertretung in anderen Gremien übertragen werden. Eine Änderung der Geschäftsverteilung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

**Zum Aufgabenbereich des Dezernates I gehören zurzeit folgende Ämter:**

**Schulverwaltungs- und Kulturamt  
Bauordnungsamt  
Straßenbauamt  
Umweltamt**

Gesucht wird eine zielstrebige, verantwortungsbewusste, engagierte, wirtschaftlichkeitsorientierte und entscheidungsfreudige Persönlichkeit mit

- einem abgeschlossenen Studium
- mehrjähriger Erfahrung in der öffentlichen Verwaltung
- der Fähigkeit, strukturpolitische Ziele zu formulieren und umzusetzen
- Innovations- und Durchsetzungskraft
- Bereitschaft zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Kreistag.

Bewerber müssen die erforderlichen fachlichen und sonstigen Voraussetzungen des Kommunalverfassungsgesetzes, des Beamtengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und des Beamtenstatusgesetzes erfüllen.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Vorstellung der Bewerber für die Position des Ersten Beigeordneten erfolgt im nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Kreistages.  
Die Wahl selbst findet im öffentlichen Teil der Sitzung des Kreistages statt. Von medialer

Begleitung und Berichterstattung ist somit auszugehen.

Bewerbungen mit **ausagekräftigen Bewerbungsunterlagen** richten Sie bitte mit dem Kennwort: „Erster Beigeordneter“ bis zum **28.02.2020** an:

Landrat des Landkreises Stendal  
Herrn Carsten Wulfänger  
- persönlich -  
Hospitalstraße 1 - 2  
39576 Hansestadt Stendal

Sie erhalten eine Eingangsbestätigung.

Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgeschickt, wenn Sie es ausdrücklich wünschen. Nach telefonischer Vereinbarung können die Unterlagen auch persönlich abgeholt werden. Ansonsten erfolgt eine datenschutzgerechte Vernichtung nach Ablauf von 2 Monaten nach Ende des Verfahrens. Bewerbungskosten werden nicht erstattet.

  
Landrat 

### Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Stendal

#### Stellenausschreibung Zweiter Beigeordneter des Landkreises Stendal (m/w/d)

Bei dem Landkreis Stendal, Land Sachsen – Anhalt, ist die Stelle des zweiten Beigeordneten neu zu besetzen.

Der Landkreis Stendal liegt im Norden des Landes Sachsen-Anhalt. Er besteht aus sechs Einheits- und drei Verbandsgemeinden mit 111.546 Einwohnern und umfasst eine Fläche von 2.423 km<sup>2</sup>. Er ist somit einer der größeren, jedoch mit einer Bevölkerungsdichte von 46 Einwohnern je km<sup>2</sup> einer der dünn besiedeltesten Landkreise Deutschlands. Die Kreisausdehnung beträgt in Nord-Süd-Richtung 70 km und in Ost-West-Richtung 56 km. Kreisstadt ist die Hansestadt Stendal. Sie ist die größte Stadt im Landkreis.

Zusammen mit dem Altmarkkreis Salzwedel bildet der Landkreis Stendal eine einheitliche Wirtschaftsregion. Geprägt wird der Landkreis durch eine leistungsfähige Landwirtschaft und dem Mittelstand, wobei das Handwerk überwiegt.

Der Beigeordnete wird für die Dauer von sieben Jahren als hauptamtlicher Beamter bestellt.

**Die Vorstellung der Bewerber erfolgt auf der Sitzung des Kreistages am 19.03.2020  
Die Wahl erfolgt durch den Kreistag am 02. April 2020.  
Der Amtsantritt ist der 17. Juni 2020.**

Die Besoldung erfolgt nach der Kommunalbesoldungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt in die **B 2**.

Der Beigeordnete ist der 2. allgemeine Vertreter des Landrates. Gleichzeitig leitet er das Dezernat II sowie den Ordnungsbereich und das Amt für Wirtschaftsförderung und Projektmanagement. Dem Beigeordneten kann die Wahrnehmung von Aufsichtsratsmandaten und Vertretung in anderen Gremien übertragen werden. Eine Änderung der Geschäftsverteilung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Zum Aufgabenbereich des Dezernates II gehören zurzeit folgende Ämter:

## Ordnungsbereich

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Sozialamt

Jugendamt

Gesundheitsamt

Amt für Wirtschaftsförderung und Projektmanagement

Gesucht wird eine zielstrebige, verantwortungsbewusste, engagierte, wirtschaftlichkeitsorientierte und entscheidungsfreudige Persönlichkeit mit

- einem abgeschlossenen Studium
- mehrjähriger Erfahrung in der öffentlichen Verwaltung
- der Fähigkeit, strukturpolitische Ziele zu formulieren und umzusetzen
- Innovations- und Durchsetzungskraft
- Bereitschaft zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Kreistag.

Bewerber müssen die erforderlichen fachlichen und sonstigen Voraussetzungen des Kommunalverfassungsgesetzes, des Beamtengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und des Beamtenstatusgesetzes erfüllen.

### Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Vorstellung der Bewerber für die Position des Zweiten Beigeordneten erfolgt im nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Kreistages. Die Wahl selbst findet im öffentlichen Teil der Sitzung des Kreistages statt. Von medialer Begleitung und Berichterstattung ist somit auszugehen.

Bewerbungen mit **aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen** richten Sie bitte mit dem Kennwort: „Zweiter Beigeordneter“ bis zum **28.02.2020** an:

Landrat des Landkreises Stendal

Herrn Carsten Wulfänger

- persönlich -

Hospitalstraße 1 - 2

39576 Hansestadt Stendal

Sie erhalten eine Eingangsbestätigung.

Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgeschickt, wenn Sie es ausdrücklich wünschen. Nach telefonischer Vereinbarung können die Unterlagen auch persönlich abgeholt werden. Ansonsten erfolgt eine datenschutzgerechte Vernichtung nach Ablauf von 2 Monaten nach Ende des Verfahrens. Bewerbungskosten werden nicht erstattet.

  
Landrat



## Hansestadt Stendal

### Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal - Feuerwehrentschädigungssatzung -

Auf der Grundlage der §§ 8, 35 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), §§ 9 Abs. 4 und 10 Abs. 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001 (GVBl. S 190) und der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116) hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal am 02.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Grundsätze und Geltungsbereich

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal und der Wasserwehr der Hansestadt Stendal erhalten bei vorliegender fachlicher und gesundheitlicher Tauglichkeit Aufwandsentschädigung, Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles, Ersatz von Reisekosten und Zuwendungen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Satzung gilt für die Mitglieder aller Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal.

#### § 2

##### Aufwandsentschädigung

- (1) Die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal erhalten für die Teilnahme an Einsätzen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro je Einsatz.
- (2) Für maximal 4 Einsatzübungen pro Jahr auf der Grundlage der geltenden Übungsrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt, in der zuletzt gültigen Fassung, erhalten die Mitglieder eine Aufwandsentschädigung von 10 Euro pro Einsatzübung.
- (3) Für Ausbildungsmaßnahmen im Rahmen der laufenden Ausbildung entsprechend der Feuerwehrdienstvorschrift 2, (FwDV 2) und des Ausbildungsplanes der Einsatzabteilungen der Ortsfeuerwehren, (OW Stendal wöchentlich und alle anderen Ortsfeuerwehren 14 tägigen Dienst), erhalten die Dienstanfänger\*innen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5 Euro und die Einsatzkräfte, (abgeschlossene Ausbildung Truppmann und Sprechfunk), eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro pro Ausbildungsmaßnahme.

- (4) Mitwirkende Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal in den Fachdiensten und Fachgruppen (ABC, Messen und Brandschutz) erhalten auf der Grundlage eines Ausbildungsplanes eine Aufwandsentschädigung von 10 Euro je Ausbildungsmaßnahme (maximal 10 Maßnahmen pro Jahr).
- (5) Logistische Unterstützungsmaßnahmen durch Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal bei Einsätzen, Ausbildungsmaßnahmen und Einsatzübungen der Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal werden mit einer Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro je Maßnahme entschädigt. Dies gilt nicht für die Maßnahmen der wöchentlichen u. 14-tägigen laufenden Ausbildung (Dienstabende).
- (6) Fallen Einsatz, Ausbildungsmaßnahme oder Übung zeitlich zusammen, wird nur die höchste Aufwandsentschädigung einmalig gezahlt.
- (7) Die Aufwandsentschädigung dient nicht als Ausgleich für Verdienstaufall oder zur Abgeltung eines Haftungsrisikos.

#### § 3

##### Entschädigungsansprüche für entgangenen Verdienst

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles.
- (2) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaufall ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaufalles für erwerbstätige Personen und Selbständige wird auf 50 Euro pro Stunde begrenzt.
- (3) Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstaufalles nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstaufall abweichend von Abs. 2 in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstaufallpauschale). Die Verdienstaufallpauschale beträgt 16 Euro pro Stunde.
- (4) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine angemessene Pauschale in Form eines Stundensatzes gewährt. Dieser richtet sich nach der Pauschale gemäß Abs. 3.
- (5) Entschädigungsansprüche privater Arbeitgeber wegen Lohnfortzahlung für ihre Arbeitnehmer während des Einsatzdienstes, werden grundsätzlich nur auf Antrag gewährt. Gleiches gilt für die Ansprüche der Nichtselbständigen und Selbständigen.
- (6) Der Ersatz von Verdienstaufall kann nur für die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal und der Wasserwehr der Hansestadt Stendal beantragt und gewährt werden.

#### § 4

##### Aufwandsentschädigung für Führungskräfte

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung für die Ausübung der nachfolgend aufgeführten Funktionen:

Stadtwehrleiter*in	200 Euro
Stellv. Stadtwehrleiter*in	100 Euro
Ortswehrleiter*in	75 Euro
Stellv. Ortswehrleiter*in	50 Euro
mit zugewiesenem Aufgabenbereich (z.B. Technik, Ausbildung, Einsatzplanung usw.)	
Zugführer*in	51 Euro
Stellv. Zugführer*in	38,25 Euro
Stadtjugendfeuerwehrwart*in	97 Euro
Stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart*in	50 Euro
mit dem zugewiesenem Aufgabenbereich „Kinderfeuerwehr“	
Ortsjugendfeuerwehrwart*in	40 Euro
Ortskinderfeuerwehrwart*in	20 Euro
Atemschutzbeauftragte*r der Feuerwehr der Hansestadt Stendal	20 Euro
Sicherheitsbeauftragte*r der Feuerwehr der Hansestadt Stendal	20 Euro
Leitungsdienst der Feuerwehr der Hansestadt Stendal	10 Euro

#### § 5

##### Aufwandsentschädigung bei Verhinderung

- (1) Wird die ehrenamtliche Funktion länger als 1 Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung für den darüber hinausgehenden Zeitraum. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Kommunalen Ehrenbeamten wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist oder sie vorläufig des Dienstes enthoben wurden.
- (3) Die in dieser Satzung aufgeführten Ansprüche sind nicht übertragbar.

#### § 6

##### Brandsicherheitswachdienst

- (1) Für Brandsicherheitswachdienst, der durch die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal auf Anordnung bei Veranstaltungen und Maßnahmen geleistet werden muss, wird aufgrund der besonderen Verantwortung und des hohen persönlichen Aufwandes eine pauschale Entschädigung gewährt:

Wachhabende\*r der Brandsicherheitswache 12 Euro / Stunde  
Wachposten der Brandsicherheitswache 10 Euro / Stunde

- (2) Angefangene Stunden werden ab der zweiten Viertelstunde als volle Stunden angerechnet.

## § 7

### Ausbilder- und Unterstützungsentschädigung

- (1) Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal erhalten für die Tätigkeit als Ausbilder\*in und Ausbildergehilfe\*gehilfin im Rahmen der Lehrgänge auf Standortebene gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift 2, (FwDV2), für geleistete Ausbildungsstunden eine Entschädigung.

- (2) Gleiches gilt für angewiesene Ausbildungsmaßnahmen auf der Grundlage weiterer Rechtsvorschriften durch das Fachamt und die Stadtwehrleitung.

Ausbilder\*in 12 Euro / Ausbildungsstunde  
Ausbildergehilfe\*gehilfin 8 Euro / Ausbildungsstunde

Die Dauer einer Ausbildungsstunde beträgt 45 Minuten.

- (3) Logistische Unterstützungsmaßnahmen durch Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal bei Lehrgängen an den Standorten der Hansestadt Stendal werden mit einer Aufwandsentschädigung von 10 Euro pro Lehrgangstag entschädigt.

- (4) Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal, welche mindestens die Qualifikation Gruppenführer\*in oder Jugendfeuerwehrwart\*wärtnin erfolgreich absolviert haben, erhalten für die Tätigkeit im Rahmen der Brandschutzerziehung entsprechend BSchG § 2 Abs. Pkt. 4 eine Entschädigung von 10 Euro je Tag. Das Konzept für die Brandschutzerziehung ist dem Vorstand der Stadtwehrleitung zur Bestätigung vorzulegen.

## § 7a

### Besondere Regelungen für die Wasserwehr der Hansestadt Stendal

Ehrenamtliche Mitglieder der Wasserwehr der Hansestadt Stendal erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der folgenden Regelungen:

- (1) Für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Wasserwehr der Hansestadt Stendal werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- a) Leiter\*in der Wasserwehr: 100 €  
b) Stellvertretende\*r Leiter\*in der Wasserwehr: 50 €.

- (2) Für die ehrenamtlichen Mitglieder der Wasserwehr der Hansestadt Stendal wird für Wachdienste im Einsatzfall, sowie für Ausbildungsmaßnahmen pro Tag, eine pauschale Aufwandsentschädigung von 10 €, je Einsatz bzw. Ausbildungsmaßnahme gezahlt. Dies gilt nicht für den Leiter und den stellvertretenden Leiter der Wasserwehr.

- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung auch für die Mitglieder der Wasserwehr. Abweichend von § 5 Abs. 1 gilt für die Wasserwehr folgende Regelung: Wird die ehrenamtliche Funktion länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung für den darüber hinausgehenden Zeitraum. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

- (4) Der Einsatz beginnt mit der Alarmierung der ehrenamtlichen Einsatzkraft der Wasserwehr und endet mit ihrer Ablösung bzw. mit dem Ende der Wassergefahr. Grundlage für die Zahlung sind, die vom Wasserwehrleiter geführten und unterzeichneten Einsatzberichte und Teilnahmebestätigungen der ehrenamtlichen Mitglieder der Wasserwehr.

## § 8

### Fälligkeit der Entschädigung

- (1) Monatliche Aufwandspauschalen werden zum 01. eines jeden Monats im Voraus gezahlt. Die sonstigen Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal, (Funktionsträger\*innen) und die Aufwandsentschädigung für den Einsatz-, Ausbildungs- und Übungsdienst werden vierteljährlich rückwirkend gezahlt.

- (2) Die Entschädigung für geleisteten Brandsicherheitswachdienst wird im darauf folgenden Monat gezahlt.

- (3) Ausbilderentschädigungen werden nach Abschluss des betreffenden Lehrgangs, im darauf folgenden Monat gezahlt.

## § 9

### Reisekostenvergütung

- (1) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal wird Reisekostenvergütung nach dem im Land Sachsen-Anhalt geltenden Reisekostenrecht gewährt. Für die Berechnung wird das Bundesreisekostengesetz zugrunde gelegt.

- (2) Fahrten und Dienstgänge innerhalb des Stadtgebietes sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

## § 10

### Steuer – und Sozialversicherungsrecht

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigung, Verdienstausschüttung, Zuwendungen und Reisekostenvergütung liegen im Verantwortungsbereich des Empfängers/der Empfängerin.


## § 11

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Stendal vom 05.12.2016 außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den 03.12.2019



Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



- Siegel -

### Hansestadt Stendal

### Feuerwehrzuwendungs-Richtlinie

**Auf der Grundlage des § 45 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal am 02.12.2019 folgende Feuerwehrzuwendungs-Richtlinie beschlossen:**

## § 1

### Grundsätze und Geltungsbereich

- (1) Die Hansestadt Stendal fördert die Freiwillige Feuerwehr und deren Mitglieder nach Maßgabe dieser Richtlinie.

## § 2

### Zuwendung für erlangte Qualifikationen und besondere Leistungen

- (1) Den Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal wird nach erfolgreich abgeschlossener Qualifizierung eine einmalige Zuwendung gewährt:

Qualifikation Gruppenführer*in	75 Euro
Qualifikation Zugführer*in	100 Euro
Qualifikation Verbandsführer*in	125 Euro

- (2) Die Einsatzkräfte, die entsprechend des arbeitsmedizinischen Grundsatzes G 26/3 tauglich sind und die Atemschutzübungsstrecke innerhalb der letzten 12 Monate erfolgreich absolviert haben, erhalten eine Förderung in Höhe von 5 Euro pro Einsatz.

- (3) Zur Anerkennung herausragender und besonderer persönlicher Leistungen bei der Rettung von Menschenleben, bei der Bekämpfung von Bränden und bei der technischen Hilfeleistung im Einsatzdienst, kann aktiven Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal, (max. 5 Einsatzkräfte), auf Antrag der Ortswehrleitung und auf Beschluss des Vorstandes der Stadtwehrleitung, eine einmalige Zuwendung in Höhe von bis zu 100 Euro gewährt werden. Die Vorschläge der auszuzeichnenden sind beim Vorstand der Stadtwehrleitung bis zum 01.12. des Einsatzjahres mit Begründung zu beantragen.

- (4) Der Träger des Brandschutzes fördert den notwendigen Erwerb von Führerscheinen für die Tätigkeit als Maschinist\*in in der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal, gemäß der Förderrichtlinie zum Erwerb von Führerscheinen zum Führen von Einsatzfahrzeugen vom 02.11.2009.

- (5) Der Träger des Brandschutzes gewährt den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal einen monatlichen Zuschuss zur privaten Rentenzusatzversicherung – Feuerwehrrente - in Höhe von 10 Euro. Voraussetzung ist die Absolvierung von jährlich mindestens 40 Ausbildungsstunden gem. FwDV 2 Pkt. 1.10, die regelmäßige Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen und die regelmäßige Teilnahme am Einsatzdienst. Der eigene Beitrag des Versicherungsnehmers/der Versicherungsnehmerin muss mindestens 2 Euro betragen. Die Zahlung beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres bei Vorlage eines entsprechenden Vertrages und endet mit Ausscheiden aus dem aktiven Dienst. Die Bezugsberechtigung wird durch den Träger des Brandschutzes festgestellt.

## § 3

### Zuwendung für kameradschaftliche Zwecke

- (1) Der Träger des Brandschutzes zahlt für kameradschaftliche Zwecke für jedes aktive Mitglied, jedes Mitglied der Alters- und Ehrenabteilung, jedes Mitglied der Frauengruppe, jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr und jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr jährlich einen Zuschuss von 20 €.

- (2) Maßgeblich ist die Anzahl der o. g. Mitglieder zum Beginn des Haushaltsjahres.

- (3) Über die Verwendung des Zuschusses entscheidet die Ortswehrleitung durch Beschluss.

## § 4

### Zuwendung zur Würdigung von Gründungsjubiläen

- (1) Der Stadfeuerwehr, den Ortsfeuerwehren, den Jugendfeuerwehren und den Kinderfeuerwehren der Hansestadt Stendal, wird anlässlich ihrer wiederkehrenden fünfjährigen Gründungsjubiläen zur würdigen Ausgestaltung des Jubiläums eine zweckgebundene Zuwendung gewährt.



Stadtfeuerwehr Hansestadt Stendal	3000 Euro
Ortsfeuerwehr Stendal	2000 Euro
Jede andere Ortsfeuerwehr	500 Euro
Jugendfeuerwehr bis 10 Mitglieder	100 Euro,
ab 11 bis 20 Mitglieder	200 Euro
ab 21 Mitglieder	300 Euro.
Kinderfeuerwehr bis 10 Mitglieder	50 Euro,
ab 11 bis 20 Mitglieder	100 Euro
ab 21 Mitglieder	150 Euro.

(2) Über die Verwendung des Zuschusses entscheidet die Stadt – oder Ortswehrleitung durch Beschluss.

## § 5 Fälligkeit

Die Zuwendungen werden durch Bescheid bewilligt, in dem die Fälligkeit der Zahlung geregelt ist.

## § 6 Beiträge zum Kreisfeuerwehrverband

Die Beiträge zum Kreisfeuerwehrverband werden durch die Hansestadt Stendal gezahlt.

## § 7 Steuer – und Sozialversicherungsrecht

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Zuwendungen liegen im Verantwortungsbereich des Empfängers/der Empfängerin.

## § 8 Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinie tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft und tritt am 31.12.2020 wieder außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den 03.12.2019





- Siegel -

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister

Hansestadt Stendal 20.12.2019  
Der Vorsitzende

## BEKANNTMACHUNG Wirtschaftsförderungs- und Vergabeausschuss

Zu der am Donnerstag,

den 16.01.2020 um 17:00 Uhr im Rathaus, Rolandzimmer, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden 4. - ordentlichen - öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Wirtschaftsförderungs- und Vergabeausschusses (Wahlperiode 2019 - 2024) lade ich Sie hiermit herzlich ein.

### Tagesordnung:

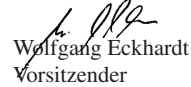
#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung vom 07.11.2019
- 5 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 07.11.2019
- 6 Bericht der Verwaltung
- 6.1 Erläuterungen zum Haushalt 2020
- 7 Änderung der Hauptsatzung
- 7.1 Änderung der Hauptsatzung VII/0117/1
- 7.2 Antrag 1 der Fraktionen FSS/BfS und SPD/FDP/Ortsteile zur Änderung der Hauptsatzung A VII/015
- 7.3 Antrag 2 der Fraktionen FSS/BfS und SPD/FDP/Ortsteile zur Änderung der Hauptsatzung A VII/016
- 8 Anfragen/Anregungen

#### Nicht öffentlicher Teil

- 9 Beschlussfassung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 07.11.2019
- 10 Bericht der Verwaltung
- 10.1 Vergaben unter 100.000 Euro
- 11 Planungsleistungen für die Baumaßnahme Straßenüberführung/Brücke Lüderitzer Straße VII/0130

- 12 Landschaftsgärtnerische Pflegearbeiten im Stadtgebiet Stendal u. den OT Bindfelde, Borstel, Röxe und Wahrburg VII/0146
- 13 Um- und Neugestaltung Mittelstraße VII/0151
- 14 Um- und Neugestaltung Schadowwachen VII/0152
- 15 Anfragen/Anregungen

  
Wolfgang Eckhardt  
Vorsitzender

Hansestadt Stendal 20.12.2019  
Der Vorsitzende

## BEKANNTMACHUNG Ausschuss für Stadtentwicklung

Zu der am Mittwoch,

den 15.01.2020 um 17:30 Uhr im Rathaus, Kleiner Sitzungssaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung lade ich Sie hiermit herzlich ein.

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 06.11.2019
- 5 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 13.11.2019 (außerordentliche Sitzung)
- 6 Bericht der Verwaltung
- 6.1 Planung Albrecht der Bär (mündlicher Bericht)
- 6.2 Ausbau des Eisenbahnknotens Stendal und Ausbau des Streckenverlaufs „Stendal - Uelzen“ (mündlicher Bericht)
- 6.3 Bericht zum Haushaltsplanentwurf 2020 (mündlicher Bericht)
- 7 Antrag der AFD Fraktion zur Verlängerung der Weihnachtsbeleuchtung in der Breiten Straße A VII/017
- 8 Aktueller Stand der LEADER-Förderprojekte der Mitgliedsgemeinden Stendal, Tangerhütte und Tangermünde der Lokalen Aktionsgruppe Uchte-Tanger-Elbe (LAG UTE) für das Jahr 2020 VII/0144
- 9 Entwurfsplanung zum Ersatzneubau der Turnhalle „Komarow“ VII/0137
- 10 Beschluss über den Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan des Fördermittelprogramms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“, Altstadt, Programmjahr 2020 VII/0125
- 11 Beschluss über den Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan des Fördermittelprogramms „Förderung von Maßnahmen der Sozialen Stadt - Investitionen im Quartier“, Stendal-Stadtsee, Programmjahr 2020 VII/0126
- 12 Beschluss über den Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan des Fördermittelprogramms „Stadtumbau Ost“, Programmbereich Aufwertung, Stadtsee, Programmjahr 2020 VII/0127
- 13 Beschluss über den Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan des Fördermittelprogramms „Stadtumbau Ost“, Programmbereich Aufwertung, Stendal-Stüd, Programmjahr 2020 VII/0128
- 14 Beschluss über den Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan des Fördermittelprogramms Stadtumbau-Ost/Programmbereich Aufwertung - „Altstadt mit Bahnhofsvorstadt“, Programmjahr 2020 VII/0138
- 15 Beschluss über die Beantragung von Städtebauförderungsmitteln im Fördermittelprogramm Städtebaulicher Denkmalschutz - „Altstadtkern“, Programmjahr 2020 VII/0142
- 16 Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Stendal VII/0132
- 17 Bebauungsplan Nr. 36/98 „Tangermünder Chaussee“ hier: Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 a BauGB VII/0140
- 18 Bebauungsplan Nr. 36/98 „Tangermünder Chaussee, 1. Änderung“ hier: Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) VII/0141
- 19 Beschluss über die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Hansestadt Stendal (Ausbaubeitragssatzung -ABS-) VII/0143
- 20 Änderung der Hauptsatzung VII/0117/1
- 21 Anfragen/Anregungen

#### Nicht öffentlicher Teil

- 22 Beschlussfassung über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 06.11.2019
- 23 Beschlussfassung über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 13.11.2019 (außerordentliche Sitzung)
- 24 Bericht der Verwaltung
- 25 Anfragen/Anregungen

  
Dr. Henning Richter-Mendau  
Vorsitzender

Hansestadt Stendal  
Der Vorsitzende

20.12.2019

## BEKANNTMACHUNG Finanzausschuss

Zu der am Dienstag,

den 14.01.2020 um 17:00 Uhr im Rathaus, Rolandzimmer, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Finanzausschusses lade ich Sie hiermit herzlich ein.

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 05.11.2019
- 5 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 11.11.2019
- 6 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung
- 7 Antrag 1 der Fraktionen FSS/BfS und SPD/FDP/Ortsteile zur Änderung der Hauptsatzung **A VII/015**
- 8 Antrag 2 der Fraktionen FSS/BfS und SPD/FDP/Ortsteile zur Änderung der Hauptsatzung **A VII/016**
- 9 Änderung der Hauptsatzung **VII/0117/1**
- 10 Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Stendal **VII/0132**
- 11 Beschluss über die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Hansestadt Stendal (Ausbaubeitragsatzung -ABS-) **VII/0143**
- 12 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2020 **VII/0150**
- 13 Bericht der Verwaltung
- 14 Anfragen/Anregungen

#### Nicht öffentlicher Teil

- 15 Beschlussfassung über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 05.11.2019
- 16 Beschlussfassung über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 11.11.2019
- 17 Bericht der Verwaltung
- 18 Anfragen/Anregungen



Björn Eckhard Dahlke  
Vorsitzender

Hansestadt Stendal  
Der Vorsitzende

20.12.2019

## BEKANNTMACHUNG Ausschuss für Jugend, Frauen, Familie und Soziales

Zu der am Montag,

den 13.01.2020 um 17:00 Uhr im Rathaus, Kleiner Sitzungssaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Jugend, Frauen, Familie und Soziales lade ich Sie hiermit herzlich ein.

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Feststellung der Tagesordnung
- 4 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 04.11.2019
- 5 Antrag 1 der Fraktionen FSS/BfS und SPD/FDP/Ortsteile zur Änderung der Hauptsatzung **A VII/015**
- 6 Antrag 2 der Fraktionen FSS/BfS und SPD/FDP/Ortsteile zur Änderung der Hauptsatzung **A VII/016**
- 7 Änderung der Hauptsatzung **VII/0117/1**
- 8 Satzung zur Beteiligung gesellschaftlicher Gruppen in der Hansestadt Stendal **VII/0156**
- 9 Informationen der Gleichstellungsbeauftragten
- 10 Bericht der Verwaltung
- 10.1 Haushalt 2020
- 11 Anfragen/Anregungen

#### Nicht öffentlicher Teil

- 12 Beschlussfassung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 4.11.2019
- 13 Bericht der Verwaltung
- 14 Anfragen/Anregungen



Peter Ludwig  
Vorsitzender

Hansestadt Stendal  
Der Vorsitzende

20.12.2019

## BEKANNTMACHUNG Kultur-, Schul- und Sportausschuss

Zu der am Dienstag,

den 14.01.2020 um 17:00 Uhr im Rathaus, Kleiner Sitzungssaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kultur-, Schul- und Sportausschusses lade ich Sie hiermit herzlich ein.

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Feststellung der Tagesordnung
- 4 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 05.11.2019
- 5 Antrag der AFD Fraktion zur Verlängerung der Weihnachtsbeleuchtung in der Breiten Straße **A VII/017**
- 6 Neufassung der Schulbezirkssatzung **VII/0129**
- 7 Änderung der Hauptsatzung **VII/0117/1**
- 8 Bericht der Verwaltung
- 8.1 Haushalt 2020
- 8.2 Information über Baumaßnahmen des Tiergartens
- 9 Anfragen/Anregungen

#### Nicht öffentlicher Teil

- 10 Beschlussfassung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 05.11.2019
- 11 Bericht der Verwaltung
- 12 Anfragen/Anregungen



Rico Goroncy  
Vorsitzender

Hansestadt Stendal

Der Vorsitzende

20.12.2019

## BEKANNTMACHUNG Liegenschaftsausschuss

Zu der am Montag,

den 13.01.2020 um 17:30 Uhr im Rathaus, Rolandzimmer, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Liegenschaftsausschusses lade ich Sie hiermit herzlich ein.

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung
- 5 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 04.11.2019
- 6 Bericht der Verwaltung
- 6.1 Informationen zum IGP „Nord“
- 6.2 Erläuterungen zum Bebauungskonzept Parkplatz Brüderstraße/Deichstraße
- 6.3 Haushaltsplanentwurf 2020
- 7 Änderung der Hauptsatzung **VII/0117/1**
- 8 Anfragen/Anregungen

#### Nicht öffentlicher Teil

- 9 Feststellung der Tagesordnung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung
- 10 Beschlussfassung über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 04.11.2019
- 11 Bericht der Verwaltung
- 12 Grundstücksverkauf im Ortsteil Peulingen, Zum Peulinger Bahnhof **VII/0131**
- 13 Grundstücksverkauf in Stendal, Osterburger Straße **VII/0145**
- 14 Anfragen/Anregungen



Erhard Liepe  
Vorsitzender

Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

## Hauptsatzung der Gemeinde Schollene

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schollene in seiner Sitzung am 29.08.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### I. Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen

#### § 1 Name, Ortsteile

Die Gemeinde führt den Namen „Schollene“.

Das Gemeindegebiet umfasst die Gemeinde Schollene mit den Ortsteilen Molkenberg, Neu-Schollene, Mahlitz, Neuwartensleben, Ferchels und Nierow.

#### § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Schollene zeigt

Blasonierung:

- Gespalten,
- Silber über Blau,
- vorn ein roter golden bewehrter Adler am Spalt mit goldenem Kleestengel auf dem Flügel,
- hinten pfahlweise schräg versetzt drei silberne Möwen in Form eines M.

(2) Die Flagge der Gemeinde Schollene zeigt die Farben

blau-weiß mit dem aufgelegten Gemeindewappen.

(3) Die Gemeinde Schollene führt als Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Gemeinde Schollene“.

### II. Abschnitt Organe

#### § 3 Gemeinderat

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.

(2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall, der den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertritt.

(3) Der Stellvertreter kann mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

#### § 4 Festlegung von Wertgrenzen

Der Gemeinderat entscheidet über:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 2.500,00 € übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 2.500,00 € übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 2.500,00 € übersteigt,
4. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 100,00 € übersteigt.

#### § 5 Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben keine ständigen Ausschüsse. Bei Bedarf können zeitweilige Ausschüsse gebildet werden.

#### § 6 Auskunftsrecht

(1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.

(2) Kann die Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen. Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die

Gründe und der Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten.

#### § 7 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

#### § 8 Bürgermeister

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA, über die der Bürgermeister in eigener Verantwortung entscheidet, gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 2.500,00 € nicht übersteigen. Darüber hinaus wird ihm die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 1 bis 4 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

#### § 9 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land. Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist für den Bereich der Gemeinde Schollene zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

### III. Abschnitt Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

#### § 10 Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 13 Abs. 3 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

#### § 11 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

### IV. Abschnitt Ehrenbürger

#### § 12 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde Schollene bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

### V. Abschnitt Öffentliche Bekanntmachungen

#### § 13 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen durch Aushang in folgenden Aushängekästen:

Ortsteil Schollene	– am Gemeindebüro, August-Bebel-Straße Nr. 10
Ortsteil Schollene	– an der Bushaltestelle in der Molkenberger Straße gegenüber Nr. 20
Ortsteil Molkenberg	– am Friedhof
Ortsteil Mahlitz	– an Mahlitz Nr. 15
Ortsteil Ferchels	– an Ferchels Nr. 5
Ortsteil Neu-Schollene	– an der Bushaltestelle
Ortsteil Neuwartensleben	– an der Bushaltestelle
Ortsteil Nierow	– an der Bushaltestelle gegenüber Nierow Nr. 5

Die Aushängefrist beträgt mindestens zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Aushängefrist endet.



Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der öffentlichen Sprechzeiten des Bürgermeisters der Gemeinde Schollene, 14715 Schollene, August-Bebel-Straße 10 und der Verwaltung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land, 39524 Schönhausen (Elbe), Bismarckstraße 12, während der Öffnungszeiten, in den unter Abs. 1 genannten Aushängekästen der Gemeinde Schollene, spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(2) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen kann in den unter Abs. 1 genannten Aushängekästen hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). Die Satzungen können auch jederzeit während der öffentlichen Sprechzeiten des Bürgermeisters der Gemeinde Schollene, 14715 Schollene, August-Bebel-Straße 10 und der Verwaltung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land, 39524 Schönhausen (Elbe), Bismarckstraße 12, während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates werden – sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung – durch Aushang in den unter Abs. 1 genannten Aushängekästen bekannt gemacht.

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs an den dafür bestimmten Aushängekästen folgt, bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

(4) Abweichend von Absatz 1 werden die Hauptsatzung, Erschließungsbeitragssatzung, Straßenausbaubeitragssatzung und die damit gesetzlich verbundenen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Stendal veröffentlicht. Die Bekanntmachung der Satzungen ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält.

(5) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den unter Abs. 1 genannten Aushängekästen bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang im Aushängekasten am Gemeindebüro in 14715 Schollene, August-Bebel-Straße 10, treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft.

Die Aushängfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs an der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel folgt, bewirkt.

## VI. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

### § 14 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### § 15 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Schollene vom 30.10.2014 außer Kraft.

Schollene, den 29.08.2019



Wartke  
Bürgermeister



(Dienstsiegel)

Anlage zur Hauptsatzung:

Siegelabdruck:



Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

### GENEHMIGUNG der Hauptsatzung der Gemeinde Schollene

Mit Datum vom 26.09.2019 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde entsprechend § 10 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) die

### Hauptsatzung der Gemeinde Schollene

zur Genehmigung vorgelegt.

Die durch den Gemeinderat am 29. August 2019 beschlossene Hauptsatzung der Gemeinde Schollene, Beschluss-Nr.: 004/07/19, wurde geprüft und entspricht inhaltlich den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Grundlagen des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

Gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA genehmige ich die Hauptsatzung der Gemeinde Schollene

  
Carsten Wulfänger



### Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal  
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1  
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51  
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31